

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die mir der Durchführung der Hilfe zur
Erziehung betrauten Einrichtungen

Ansprechpartner:
Wolfgang Sasse

Kreis-/Stadtverwaltungen
-Jugendämter-
in Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5995
Fax: 0251 591-6501
E-Mail: wolfgang.sasse@lwl.org

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Az.: 50 60

Münster, 25.08.2008

Rundschreiben Nr. 46 / 2008

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII

Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Erziehungshilfe und sonstigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben Nr. 34 vom 25.10.2006 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass das LWL-Landesjugendamt Westfalen im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung Ihrer Beschäftigten sowohl bei der Einstellung, als auch regelhaft alle 5 Jahre Führungszeugnisses direkt beim Bundeszentralregister einholt.

In der Zwischenzeit hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Landesjugendämter in NRW darüber informiert, dass eine Rechtsgrundlage zur Einholung von Behördenführungszeugnissen nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) durch die Landesjugendämter nicht mehr vorliege. Mit der Einführung des § 72a SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sei nun konkretisiert, dass sich **die Träger** der öffentlichen und freien Jugendhilfe **von ihren Fachkräften** vor einer Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach dem BZRG vorlegen lassen sollen. Somit sei eine regelhafte Überprüfung durch die Landesjugendämter nicht mehr möglich.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung Ihres Personals anhand eines Führungszeugnisses vor der Einstellung und auch regelhaft in der Folge liegt somit ab sofort in Ihrer Verantwortung.

Verfahren:

1. Den beiliegenden Personalbogen habe ich entsprechend geändert. Der Einrichtungsträger hat darin kenntlich zu machen, dass ihm ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegen hat.
2. Sollte das Führungszeugnis Eintragungen enthalten, ist es dem Personalbogen beizufügen, damit eine Überprüfung der Eignung nach § 45 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII durch die betriebserlaubniserteilende Stelle erfolgen kann. Die Entscheidung über eine Beschäftigung trifft in diesem Fall das Landesjugendamt und ist nur dann möglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen ist. Enthält das Führungszeugnis, das Beschäftigte im 5-Jahres Abstand regelhaft vorzulegen haben, Eintragungen, ist es ebenfalls unverzüglich dem LWL-Landesjugendamt Westfalen vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob eine weitere Beschäftigung möglich ist.
3. Anhand des Personalbogens prüft das Landesjugendamt zudem, ob die fachliche Ausbildung ausreicht, die angegebene Tätigkeit im Zusammenwirken der Betreuungskräfte auch tatsächlich auszuführen zu können. Nach erfolgter Prüfung erhält der Träger vom Landesjugendamt eine Rückmeldung. **Eine Beschäftigung ist erst danach möglich.** Die Art der Rückmeldung (Brief, Fax, Mail, Telf.) legen sie durch Ihren Vermerk auf dem Personalbogen selbst fest.

Ich bitte daher ab sofort ausschließlich den beigefügten Personalbogen zu verwenden und diesen unverzüglich bei einer beabsichtigten Einstellung an mich zu versenden. Weitere Personalbogen und auch das Schlüsselverzeichnis können Sie auch auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes Westfalen unter: www.lwl.org/heime herunterladen oder bei mir anfordern. **Beachten Sie, dass ein unvollständig ausgefüllter Personalbogen zu Nachfragen und Verzögerungen führen wird.**

Bitte überprüfen und verändern Sie mögliche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, soweit sie hierzu mit Ihrem zuständigen örtlichen Jugendamt Aussagen getroffen haben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
gez.
Peter Dittrich